

Maßnahmenblatt Nr.2		Zwischen B202 und Schemelsdamm			
Natura 2000-Gebiete:	DE 1622-391 Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung DE 1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung				
Teilgebiet(e):	Flächen, die für den Naturschutz gesichert sind zwischen B202 und Schemelsdamm				
LRT oder Arten	7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Moore; 91 D0* Birkenmoorwälder, 3150 Eutrophe Seen Moorfrosch und Kranich sollen durch die folgenden Maßnahmen gefördert werden				
Schutzziel der Maßnahme:	Erhalt und Entwicklung von hochmoortypischen Vegetationsstadien mit hochmoortypischen Wasserständen, Entwicklung einer hydrologischen Pufferzone für die in Regeneration befindlichen Moorbereiche.				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Stark entwässerte Moorflächen. Nährstofffreisetzung, Freisetzung von klimaschädlichen Gasen, Sackung, Bei der Wiedervernässung ist ein Abstandsstreifen zur B202 einzuhalten, der nicht vernässt wird.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungs- maßnahme / Wiederherstellungs- maßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Auf den Flächen, die für den Naturschutz gesichert sind: 1. Anhebung der Wasserstände durch Abdichten von Parzellengräben mittels Erdstauen bzw. vollständigen Grabenverfüllungen, Entfernen von Drainagen, Anlage von Verwallungen nach einem zu erstellenden Planungskonzept, Einstellen der Ganzjahresbeweidung. Nach Maßnahmenumsetzung Einstellen der Beweidung. 2. Einholung von Einverständniserklärungen der Eigentümer der Moorbirkenflächen, danach Einstau der Parzellengräben.				
weitergehende Entwicklungs- maßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teil- maßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
	.			SN, UNB, LLUR	
	1,2	Auf den für den Naturschutz gesicherten Flächen: 2012, kontinuierlich auf den privaten nach LNatSchG geschützten Flächen			Moorschutzprogramm
	...				
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!